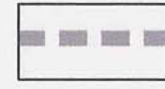




I. Erklärung der Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
gem. § 9 (7) BauGB

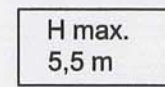


Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes
gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB



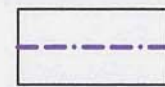
Sondergebiet, Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik)
gem. § 11 (1) BauNVO



zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen
(gemessen an OK anstehendem Gelände)
gem. §§ 16 + 18 BauNVO

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

gem. § 23 BauNVO

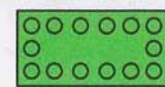


Baugrenze
gem. § 23 BauNVO



überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 23 (1) BauNVO (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 1)

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 BauGB

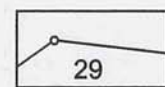


Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
gem. § 9 (1) 25 a BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2+3)

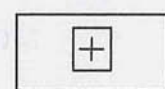


Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
gem. § 9 (1) 25 b BauGB (i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 4)

Sonstige Darstellungen



Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer



vorhandene Solaranlage



geplante Solaranlage

II. Textl. Festsetzungen

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO

- Die nicht bebaute Fläche ist als extensiv genutzte Wiese (Schafbeweidung oder 2-schürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes) auszubilden. Der Einsatz synthetischer Dünger- und Pflanzenschutzmittel sowie von Gülle ist nicht zulässig. Entwicklungsziel: Magerrasen

Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) 25 BauGB

- Auf der mit [M 1] gekennzeichneten Fläche (Nordrand der Parzelle 152) ist ein Gehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen bzw. eine natürliche Sukzession (mit Weiden) zuzulassen.
- Auf der mit [M 2] gekennzeichneten Fläche ist ein Gehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Gehölzen anzulegen. Vereinzelte können Hochstämme (heimische Laubbäume) gepflanzt werden.
- Auf der mit [M 3] gekennzeichneten Fläche ist eine natürliche Sukzession zuzulassen. Der Böschungsbewuchs ist zu erhalten und zu pflegen.

III. Hinweise

Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museums für Archäologie / Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Kampfmittel

Weiterhin ist aufgrund des Erlasses des Innenministers vom 21.01.1998, VC3-5, 115 und des Erlasses des Ministers für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16122 VV BauO NW bei Baugenehmigungen auf folgendes hinzuweisen:
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfallungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02961/794210, Telefax: 02961/794208) und/oder die Bezirksregierung in Arnsberg Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel.: 02331/69270, Telefax: 02331/6927-3898) zu verständigen.

Altlasten

Sollten sich bei den Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/94-0) unverzüglich zu informieren.

Übersichtsplan



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I. S. 3018) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.380) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV NRW S. 644) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Präambel

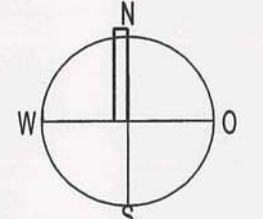
Aufgrund der §§ 7 und 41 GO NRW und des § 10 BauGB hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 29.04.2010 den planungsrechtlichen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Brilon Nr. 132 "Solarpark / Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen" als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark / Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen"

10		
09		
08		
07		
06		
05		
04		
03		
02		
01		
Änderungen	--	-- / --

Auftraggeber-Zeichnungsnummer: -----	Planer-Zeichnungsnummer: 279-001-00-B4-01-00-00
---	--

Satzungsexemplar

Der Auftraggeber : Klaus Kraft Xaveriustr. 6 59929 Brilon		
In Abstimmung mit: Stadt Brilon Am Markt 1 59929 Brilon		
Plotname 279-001-00-B3-01-00-00.pkt Datum 26.01.2010 Blattgröße 178 x 278 mm Projektleiter: Ca gez.: V6	Auftraggeber Stadt Brilon Am Markt 1 59929 Brilon	
Maßstab 1:1000	Projekt vorhabenbezogener Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 132 "Solarpark / Photovoltaikanlage für Freiflächenanlagen"	
Interne Grundlagen-Nr. 1) --- 2) --- 3) ---	Planinhalt vorhabenbezogener Bebauungsplan (VhBPI)	

Verfahrensvermerke

Geometrische Eindeutigkeit Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S.58). Brilon, den 20.05.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister Verksamungsdirektor	Aufstellung Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.05.2008 die Aufstellung dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VhBPI) Nr.132 auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) und damit die Einleitung des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (VET) vom 30.04.2008 gemäß § 2 (1) i.V.m. §12 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 03.06.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden. Brilon, den 30.04.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.05.2008 durch eine Bürgerversammlung am 20.08.2009 durchgeführt. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 23.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Brilon, den 30.04.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister	Frühzeitige Beteiligung der Behörden Die Vorentwürfe dieses VhBPI und der Begründung wurden den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Satz 1 BauGB am 29.10.2009 zur Unterrichtung und Äußerung- auch im Hinblick auf den Umfang der Umweltprüfung- zugesandt (Scopingverfahren). Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.11.2009 gebeten. Brilon, den 30.04.2010. Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister	Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlegung) Die Entwürfe dieses VhBPI nebst der Begründung mit Umweltbericht, seiner Bestandteile und Anlagen sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 15.02.2010 bis 15.03.2010 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 03.02.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. Brilon, den 30.04.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister	Beteiligung der Behörden Die Entwürfe dieses VhBPI nebst der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen wurden den Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2), § 4 a i.V.m. § 2 (2) BauGB am 11.02.2010 zugesandt bzw. über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon zugänglich gemacht. Sie wurden um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.03.2010 gebeten. Brilon, den 30.04.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister	Durchführungsvertrag Der Durchführungsvertrag zu diesem VhBPI wurde gemäß § 12 (1) BauGB vor Satzungsbeschluss am 14.04.2010 zwischen dem VET und der Stadt Brilon geschlossen. Brilon, den 30.04.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister	Abwägung und Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29.04.2010 über die eingebrachten Stellungnahmen aus allen Beteiligungsverfahren beraten. Die Abwägung der Belange gemäß § 1 (7) BauGB beschlossen und diesen VhBPI, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 (4) BauGB beschlossen. Brilon, den 30.04.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister Die Schriftführerin Ingrid Müller	Ausfertigung Dieser VhBPI, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiemit ausgefertigt. Brilon, den 30.04.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister	Bekanntmachung und Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit dieses VhBPI nebst Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung sind gemäß § 10 (3) BauGB am 25.06.2010, entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon ortsüblich bekanntgemacht worden. Gemäß § 10 (3) BauGB tritt dieser VhBPI mit der Bekanntmachung in Kraft. Brilon, den 25.06.2010 Hermann-Josef Kappel Der Bürgermeister	Der Gesamtplan besteht aus dieser Bebauungsplanzeichnung und der Begründung. Diesem Plan entgegenstehende Fesetzungen werden außer Kraft gesetzt. Kartengrundlage: automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) des Hochsauerlandkreises.
---	---	--	--	--	--	--	--	---	---	--